

– Großtagespflegestellen im Landkreis Celle –

1. Allgemeines
 2. Gesetzliche Grundlage
 3. Rahmenbedingungen für die Großtagespflege im Landkreis Celle
 - 3.1. Anzahl der Tagespflegekinder und -personen in Großtagespflege
 - 3.2. Fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen im Landkreis Celle
 - 3.3. Pädagogisches Konzeption
 - 3.4. Vertretungsregelung
 - 3.5. Baugenehmigung, Nutzungsänderung und Brandschutz
 - 3.6. Anforderungen an die Räumlichkeiten einer Großtagespflege
 - 3.7. Arbeitsrechtlicher Status der Tagespflegeperson
 - 3.8. Schutzauftrag
 - 3.9. Kooperation Kindertagespflege / Großtagespflege – Kindertageseinrichtungen
- Anlagen

1. Allgemeines:

Die Möglichkeit, dass Tagespflegepersonen in Niedersachsen auch in anderen Räumen und mit anderen Tagespflegepersonen zusammen Kinder betreuen können, wird auch im Landkreis Celle genutzt. Die Angebotspalette in der Kindertagesbetreuung wird somit durch so genannten „Großtagespflegestellen“ erweitert. Großtagespflegestellen unterscheiden sich auf der einen Seite von der herkömmlichen Kindertagespflege und auf der anderen Seite von der institutionellen Betreuung in Kitas.

Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der mehr als fünf, aber maximal zehn Kinder gleichzeitig betreut werden (§ 15 AG KJHG).

2. Gesetzliche Grundlage:

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kindertagespflege bilden im Wesentlichen in dieser Rangfolge:

- auf Bundesebene das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz):

Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Tagespflegeperson der Erlaubnis zur Kindertagespflege. Diese befugt grundsätzlich zur Betreuung eines oder mehrerer Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages. Die Erlaubnis gilt für fünf Jahre und befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern.

- auf Landesebene u.a. das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG):

In § 15 Absatz 2 AG KJHG ist festgelegt, dass bei einer Betreuung von mehr als acht Kindern durch mehrere Tagespflegepersonen mindestens eine Person eine pädagogische Fachkraft sein muss. Weiterhin muss jedem Kind persönlich eine feste,

namentlich benannte Tagespflegeperson zugeordnet sein; andernfalls würde es sich nicht um Kindertagespflege handeln, sondern um eine Tageseinrichtung.

- auf kommunaler Ebene die Satzung über die Höhe der laufenden Geldleistung und die Erhebung von Kostenbeiträgen bei Kindertagespflege

Ergänzende Ausführungen und Regelungen können Näheres regeln.

3. Rahmenbedingungen für die Großtagespflege im Landkreis Celle:

Tagespflegepersonen, die in Großtagespflegestellen tätig sind, müssen auf Grund der höheren Anzahl betreuter Kinder mehr Anforderungen berücksichtigen als die „klassische“ Kindertagespflege mit maximal fünf zeitgleich betreuten Kindern. Die fachlichen Empfehlungen, die die AGJÄ zu dem Ausführungsgesetz in Niedersachsen entwickelt hat, sind daher eine nützliche Arbeitshilfe. Im Internet sind diese Empfehlungen online verfügbar:

http://www.kindertagespflege-nds.de/download/Tagespflege_in_Raeumen_Dritter.pdf

Wissenswertes für Tagespflegepersonen, die gemeinsam Kinder betreuen wollen, findet man auch im Leitfaden für Großtagespflege vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit. Der Leitfaden bzw. die Checkliste ist ebenfalls im Internet veröffentlicht:

http://www.kindertagespflege-nds.de/download/Endfassung_Leitfaden_Grosstagespflege_2010.pdf

In den folgenden Unterpunkten sollen die Rahmenbedingungen der Großtagespflege für den Landkreis Celle näher bestimmt werden.

3.1. Anzahl der Tagespflegekinder und -personen in Großtagespflege:

In der Großtagespflegestelle können – bei einer altersgemischten, weitgehend konstanten Gruppe – maximal zehn gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Ab dem sechsten zeitgleich anwesenden Tageskind müssen mindestens zwei Tagespflegepersonen anwesend sein. Bei einer Gruppengröße von neun bis zehn Kindern muss eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft sein (mind. Erzieher/in oder Sozialpädagoge/in bzw. eine Person mit vergleichbarer Qualifikation). Die Anzahl von zehn gleichzeitig anwesenden Tageskindern darf keinesfalls überschritten werden.

In der Großtagespflege tätige Tagespflegepersonen dürfen grundsätzlich nicht gleichzeitig in anderen Betreuungsformen (z.B. in Vollzeitpflege oder Bereitschaftspflege) tätig sein.

Um eine weitestgehend kontinuierliche Betreuung der Tageskinder und eine Gruppenbildung in der Großtagespflege zu gewährleisten, ist die Anzahl der Betreuungsverhältnisse je Großtagespflegestelle auf maximal 16 zu begrenzen.

Kind im Sinne des Sozialgesetzbuches ist gemäß § 7 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. In der Großtagespflege können demnach Säuglinge und Kinder bis zu 14 Jahren gebildet, erzogen und betreut werden. Allerdings ist die Kindertagespflege eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter drei Jahren. Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder haben einen Rechtsanspruch auf einen Platz im Kindergarten und sollen demnach vorrangig Kindertagesstätten (Kindergärten oder Horte) besuchen.

Großtagespflege ist insbesondere aufgrund ihrer Einbindung in alltägliche familiäre Lebens- und Arbeitsformen für Säuglinge und Kleinkinder eine geeignete Betreuungsform. Aus fachlicher Sicht sollen in einer Großtagespflegestelle in der Regel jedoch nicht mehr als zwei Kinder unter einem Jahr betreut werden, um eine Überforderung der Tagespflegepersonen zu vermeiden. Außerdem soll sichergestellt sein, dass die individuell auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes abgestimmte Betreuung und Förderung der Tageskinder realisierbar bleibt.

In der Regel ist eine tägliche Betreuungszeit von maximal zehn Stunden nicht zu überschreiten. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten über Nacht werden gesondert betrachtet und sind selbstverständlich möglich.

Sollte ein eigenes Kind der Tagespflegeperson in der Großtagespflege mitbetreut werden, so ist dies übergangsweise und zeitlich begrenzt grundsätzlich möglich. Allerdings ist in einem solchen Falle der nächste freiwerdende Platz nicht extern zu belegen, sondern an das eigene Kind fest zu vergeben. Diese Regelung gilt mit Blick auf die Gruppen- und Raumgröße sowie die persönliche Belastbarkeit der Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle.

3.2. Fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen im Landkreis Celle:

Die Betreuung erfolgt immer durch Tagespflegepersonen, deren Eignung vor Beginn ihrer Tätigkeit in einem standardisierten Verfahren vom Jugendamt des Landkreises Celle überprüft worden ist. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die hoheitliche Aufgabe des zuständigen Jugendamtes.

Zur Eignungsfeststellung sind dem Kreisjugendamt neben den sonst üblichen Unterlagen (siehe Handreichung des Landkreises Celle „Eignungsverfahren für Tagespflegepersonen“) noch ein Finanzierungskonzept der betreffenden Großtagespflegestelle vorzulegen.

Im Hinblick auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, stellt der Landkreis Celle den Bedarf und das vorhandene Angebot in einem Bedarfsplan fest. Dieser Bedarfsplan ist bei der Entstehung von neuen Großtagespflegestellen zu berücksichtigen.

Großtagespflege wird als eigenständige, ergänzende Form der Kinderbetreuungsmöglichkeit betrachtet. Auch deshalb bedarf es u.a. eines kontinuierlichen Qualitätscontrollings. Gewonnene Erkenntnisse fließen in die konzeptionelle Weiterentwicklung mit ein.

Für die Großtagespflege im Landkreis Celle gilt als zentrales Qualitätskriterium, dass alle dort tätigen Tagespflegepersonen qualifiziert sein müssen. Nur so kann aus Sicht des Kreisjugendamtes eine adäquate Bildung, Betreuung und Erziehung in diesen Gruppen gewährleistet werden. Die Tagespflegepersonen verpflichten sich mit allen Beteiligten, insbesondere Eltern, Tagespflegekind, Jugendamt, Kommune und ggfs. örtlichen Kitas konstruktiv zusammenzuarbeiten.

An Tagespflegepersonen, die Kinder unter drei Jahren betreuen, sind erhöhte fachliche Anforderungen zu stellen. Eine pädagogische Ausbildung und aktuelle praktische Erfahrungen im U-3-Bereich sind hier unerlässlich und Voraussetzungen für die Tätigkeit. Die Tagespflegepersonen müssen überdies dem Jugendamt nachweisen, dass sie regelmäßig an geeigneten Fortbildungen des Kreisjugendamtes oder der mit ihm kooperierenden Bildungsträgern teilnehmen (mindestens 12 Stunden innerhalb von 24 Monaten).

Die Großtagespflege ist in besonderem Maße auf eine fachliche Anbindung an das Jugendamt des Landkreises angewiesen. Dies gilt auch für das ortsnahe Familienbüro, welches für die Vermittlung der Betreuungsplätze jeweils zuständig ist. Das Jugendamt des Landkreises erteilt die Pflegeerlaubnis, koordiniert die Vernetzung der qualifizierten Tagespflegepersonen, beispielsweise im Bereich der Frühen Hilfen, und berät sowohl die Tagespflegepersonen als auch die Eltern, die ihre Kinder in Kindertagespflegestellen betreuen lassen.

3.3. Pädagogisches Konzeption:

Wenn mehrere Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit gemeinsam ausüben wollen, müssen sie dem Kreisjugendamt – vor Beginn der Tätigkeit – eine pädagogische Konzeption für die

geplante Großtagespflege vorlegen (siehe Handreichung des Landkreises Celle: „Leitfaden für das pädagogische Konzept“).

In der Konzeption sollen die Erziehungsinhalte und -vorstellungen zur „Umsetzung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages“ im Sinne des § 22 SGB VIII dargestellt werden. Demnach sollen in der pädagogischen Konzeption die konkreten Überlegungen zur lernanregenden Umgebung enthalten sein. Hierbei muss auch der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung (im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder) und die dazugehörige Handlungsempfehlung des Landes Niedersachsen für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren berücksichtigt werden.

Der Orientierungsplan und die Handlungsempfehlung können als Download kostenlos im Internet heruntergeladen werden:

http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=25428&article_id=86998&psmand=8

Die Zusammensetzung der Gruppe spielt für die Betreuung, Förderung und Bildung der Kinder eine ganz entscheidende Rolle. Die geplante Altersstruktur und daraus abgeleitete Schlussfolgerungen für die pädagogische Arbeit sind deshalb ebenfalls in der Konzeption zu beschreiben.

Auch die beabsichtigte individuelle Dokumentation der Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder (Portfolio) sollen in der Konzeption Erwähnung finden.

Zudem muss die Konzeption auch praktikable Regelungen für Vertretungsfälle enthalten sowie die Umsetzungsideen zur Realisierung von familienähnlichen Strukturen.

Die Konzeption ist spätestens zusammen mit Beantragung der neuen Pflegeerlaubnis im Abstand von fünf Jahren zu aktualisieren.

3.4. Vertretungsregelung:

Die in der Großtagespflege selbstständig tätigen Tagespflegepersonen haben in Absprache mit dem Kreisjugendamt bei Verhinderung durch Urlaub oder Krankheit eine qualifizierte, fachlich geeignete Vertretung zu stellen. Hierbei sollte es sich um eine dritte Kraft „im Hintergrund“ handeln, die jedoch in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnimmt (im Sinne von Rufbereitschaft).

Alternativ ist auch eine gegenseitige Vertretung vorstellbar, wobei die Höchstkinderzahl der Pflegeerlaubnis nicht überschritten werden darf.

Im Falle einer Festanstellung der Tagespflegepersonen muss der Arbeitgeber für eine verlässliche Vertretungsregelung sorgen.

3.5. Baugenehmigung, Nutzungsänderung und Brandschutz:

Eine zukünftige Nutzung der Räumlichkeiten eines Wohngebäudes zur Großtagespflege stellt in der Regel baurechtlich eine Nutzungsänderung dar, da das öffentliche Baurecht an die neue Nutzung sowohl andere als auch weitergehende Anforderungen stellt. Die Nutzungsänderung unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 59 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und bedarf daher eines Bauantrages auf Erteilung einer Baugenehmigung.

Für den Bauantrag ist eine bauvorlageberechtigte Person, d.h. ein/e EntwurfsverfasserIn, zu beauftragen. Architekten oder Bauingenieure erfüllen in aller Regel diese Voraussetzungen, aber auch andere Personen, die im § 53 NBauO erwähnt werden.

Die Großtagespflege gilt zwar nicht als Kindertagesstätte im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), in der Regel aber im baurechtlichen Sinne nach § 2 Abs. 5 Nr. 10 NBauO. Die dort genannten Tagesstätten für Kinder sind unter dem Begriff

„Sonderbauten“ zu finden. Daher hat der Bauantrag dann im Baugenehmigungsverfahren nach dem § 64 (Sonderbau) NBauO zu erfolgen.

Beim Bauantrag sind u.a. folgende Punkte zu beachten, einzuplanen und diesem beizufügen:

- Ortsübersichtsplan im Maßstab 1:5000
- Aktueller amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500
- Betriebsbeschreibung und Darstellung der Räumlichkeiten auf den Plänen.
- Einstellplätze und verkehrliche Erschließung
- Rettungs- und Fluchtwege
- Brandschutzkonzept (siehe Handreichung des Landkreises Celle: „Hinweise zum Brandschutz in der Großtagespflege“) sowie Darstellung und Erläuterung zu brandschutztechnischen Einrichtungen
- Ggf. Standsicherheit bei Änderung statisch relevanter Bauteile
- Barrierefreiheit nach § 49 NBauO, sofern erforderlich
- Ggf. Anträge auf Abweichung gem. § 66 NBauO
- Umfang der Nutzungsänderung und Baukosten

Die Baugenehmigungsbehörde beteiligt andere Fachbehörden, wie z.B. Gesundheitsamt, Veterinäramt (Verbraucherschutz) an dem Verfahren und fordert Stellungnahmen an. Auflagen und Hinweise hieraus werden dann auch Bestandteil der Baugenehmigung.

Im Vorfeld können sich die Antragssteller zur Beratung nach vorheriger Terminabsprache an die für sie zuständige Baugenehmigungsbehörde wenden.

Stadt Celle: Herr Rienass, Tel.: 05141 – 12295

Landkreis Celle: Herr von Hörsten, Tel: 05141 – 916 6023

Die notwendige Baugenehmigung ist dem Kreisjugendamt bereits bei der Beantragung der benötigten Pflegeerlaubnis für die Großtagespflegestelle vorzulegen. Grundsätzlich bleibt die Bauherrin / der Bauherr verantwortlich für die Umsetzung der baurechtlichen Auflagen.

3.6. Anforderungen an die Räumlichkeiten einer Großtagespflege:

Großtagespflege kann stattfinden:

- in eigens dafür angemieteten (möglichst ebenerdigen) Räumen – anders als in der herkömmlichen Kindertagespflege, die in den meisten Fällen im Haushalt der Kindertagespflegepersonen stattfindet.
- in Räumen einer Kindertagesstätte – außerhalb von deren Öffnungszeiten – mit vertraglich geregelten Rahmenvereinbarungen (Haftung, Miete, Reinigung, etc.), ebenso in anderen Räumlichkeiten einer Gemeinde, eines freien Trägers der Jugendhilfe o. vgl.
- in geeigneten Privaträumen der Tagespflegeperson,

sofern baurechtliche Vorschriften eingehalten und die geplante Nutzungsänderung bauaufsichtlich genehmigt ist.

Die Räume, in denen die Kindertagespflege durchgeführt werden soll, müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen sowie kindgerecht und altersgemäß ausgestattet sein.

Die grundsätzliche Eignung der Räume wird vom Kreisjugendamt durch eine Ortsbesichtigung überprüft. Dabei müssen alle Sicherheitsaspekte, die in der Handreichung

des Landkreises Celle „Leitfaden für Sicherheitsstandards“ enthalten sind, berücksichtigt werden.

Betreuungsräume:

Die zur Verfügung stehende Spielfläche muss mindestens drei Quadratmeter pro Kind betragen. Es müssen mindestens zwei Räume zur Verfügung stehen. Eine Rückzugs- und Ruhemöglichkeit muss unbedingt gegeben sein.

Küche und Essbereich:

Eine „Funktionsküche“ wird in der Regel als ausreichend angesehen. Sie soll zumindest die Möglichkeit bieten, kindgerechte Mahlzeiten zuzubereiten. Ein Kühlschrank zur Aufbewahrung leichtverderblicher Lebensmittel ist ebenfalls notwendig. Weiterhin soll eine altersgerechte Bestuhlung vorhanden sein. Bei Kleinkindern sind Hochstühle empfehlenswert, sofern am großen Tisch gegessen wird.

Für die Beköstigung der Kinder in der Großtagespflege gelten die Lebensmittelrechtsbestimmungen, die Bestimmungen zur Verarbeitung von Essen bzw. Lebensmitteln und das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Überdies gilt es den vom Bundesverband für Kindertagespflege e. V. entwickelten Leitfaden für eine gute Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege zu berücksichtigen. Im Internet ist der Leitfaden als kostenloser Download online verfügbar:

http://bvkt.de/files/bvkt_leitlinie-lebensmittel_02.pdf

Der Küchenbetrieb ist ggfs. fachbehördlich abzunehmen. Die Zuständigkeiten für **Lebensmittelkontrolle** sind im Veterinäramt (Amt 59) regional in Bereiche (Kontrollbezirke) organisiert. Die Lebensmittelkontrolleure mit den ihnen zugeordneten Kontrollbezirken sind auf der Homepage des Landkreises Celle eingestellt:

<http://www.landkreis-celle.de/kreisverwaltung/veterinaerangelegenheiten-und-verbraucherschutz/lebensmittelueberwachung-und-verbraucherschutz.html>

Sanitäre Anlagen:

Ein Badezimmer mit Toilette reicht überwiegend aus. Zusätzlich sollte es Hilfsmittel geben, insbesondere altersgerechte Toilettenaufsätze und Töpfchen. Auch wichtig ist eine sichere Wickelmöglichkeit, am besten auf einem standfesten Wickeltisch. Zur Sicherstellung optimaler Körperhygiene müssen sich die Tageskinder waschen und ihre Zähne putzen können.

Es gilt den Rahmen-Hygieneplan für Kindertagespflege zu beachten. Dieser wurde auf der Grundlage des Rahmen-Hygieneplans gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen vom Niedersächsischen Landesgesundheitsamt erstellt (siehe Handreichung „Empfehlungen für die Hygiene in der Kindertagespflege des Landkreises Celle“ ab Seite 15).

Im Bereich Hygiene werden die Großtagespflegestellen auch durch die **Gesundheitsaufseher** des Landkreises Celle (Amt 50) beraten. Die Sachbearbeiter/innen sind mit den Kontaktdaten auf der Homepage des Landkreises Celle eingestellt und werden aktuell gehalten:

<http://www.landkreis-celle.de/kreisverwaltung/gesundheitsamt/hygiene-in-einrichtungen.html>

Unfallverhütung:

In den für die Großtagespflege genutzten Räumlichkeiten müssen Feuerlöscher und Rauchwarnmelder auf jeden Fall vorhanden sein (siehe Brandschutzbestimmungen). Die Kindersicherheit der Räume muss – wie in der „klassischen“ Kindertagespflege auch – gewährleistet sein (siehe Handreichung des Landkreises Celle: „Sicherheitsstandards für die Kindertagespflege vom Familienbüro des LK Celle“).

Die telefonische Erreichbarkeit der Tagespflegepersonen muss, insbesondere für Not- und Hilferufe bzw. kurzfristige Kontaktaufnahme mit den Eltern, unbedingt gewährleistet sein. Dafür reicht ein netzsicherer Handyanschluss, ein Festanschluss ist nicht zwingend erforderlich.

Außenanlagen:

Um zu gewährleisten, dass sich die Tagespflegepersonen mit den Kindern ausreichend an frischer Luft aufhalten können, sollen ein Garten oder öffentliche Grünanlagen zur Verfügung stehen. Im Garten befindliche Gefahrenquellen, z. B. nicht abgedeckte Gartenteiche, sind zu beseitigen bzw. so zu sichern, dass sie kein Risiko für die betreuten Kinder darstellen. In räumlicher Nähe zur Großtagespflegestelle sollte sich möglichst auch ein Spielplatz befinden, der gut zu Fuß erreichbar ist.

3.7. Arbeitsrechtlicher Status der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen, die die Kinderbetreuung in anderen Räumen anbieten, sind entweder selbstständig tätig oder angestellt.

Für die selbstständig tätigen Tagespflegepersonen gilt:

- Sie schließen mit den Sorgeberechtigten für jedes Kind einen Betreuungsvertrag ab.
- Sie müssen sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW) gegen Unfälle versichern und für die angemieteten Räume eine Betriebshaftpflicht abschließen.
- Sie müssen für einen ausreichenden Versicherungsschutz bei ihrer Haftpflichtversicherung sorgen (wichtig: Anzahl der Kinder angeben und genaue Bezeichnung der Räumlichkeiten).
- Sie schließen ggf. einen Mietvertrag mit dem Hauseigentümer/Träger etc. ab.
- Sie müssen die Lebensmittelhygiene-Kriterien (mit Lagerung etc.) beachten.
- Sie beziehen das Betreuungsgeld direkt vom Jugendamt.

Die Höhe der Geldleistung legt der Landkreis Celle dezidiert fest (siehe aktuelle Satzung zur Kindertagespflege).

Für die angestellten Tagespflegepersonen gilt:

- Der Arbeitgeber schließt mit den Sorgeberechtigten für jedes Kind einen Betreuungsvertrag ab.
- Angestellte sind über den Arbeitgeber beim GUV gesetzlich unfallversichert.
- Sie unterliegen der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers in Bezug auf den Arbeits- und Betreuungsalltag.
- Der Arbeitgeber muss sich selbst um eine Vertretung für Ausfallzeiten bemühen und der Tagespflegeperson Urlaub gewähren.
- Der Arbeitgeber muss Pausen regeln und Arbeitsschutzrichtlinien beachten (Höchstarbeitszeiten).
- Der Arbeitgeber muss die Lebensmittelhygiene-Kriterien (mit Lagerung etc.) beachten.
- Durch eine Abtretungserklärung (öffentlich-rechtlicher Vertrages gem. §§ 53 ff. SGB X zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson) werden die laufenden Geldleistungen an den Arbeitgeber gezahlt.

3.8. Schutzauftrag:

Gemäß § 72a SGB VIII ist das Kreisjugendamt verpflichtet, die persönliche Eignung der Tagespflegepersonen zu überprüfen und sich von ihnen vor Erteilung der Pflegeerlaubnis ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Das Kreisjugendamt lässt sich außerdem von den Tagespflegepersonen schriftlich erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen (siehe Anlage 5: Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII).

3.9. Kooperation Kindertagespflege / Großtagespflege – Kindertageseinrichtungen:

Der Landkreis Celle sieht eine örtliche Kooperation zwischen Kindertagespflege bzw. Großtagespflege mit den umliegenden Kindertageseinrichtungen vor Ort als wichtigen Qualitätsstandard der Kindertagesbetreuung in seinem Bereich an. Den Familien kann damit die Balance zwischen Kindererziehung und Beruf erleichtert werden, z.B. durch flexible Öffnungszeiten und Betreuungskontinuität für die Kinder.

Hierfür bieten sich regelmäßige Kooperationsgespräche (z.B. zum Thema Übergangskonzept) zwischen Kindertagespflegestelle bzw. Großtagespflegestelle und der jeweiligen Kindertageseinrichtung an. Dies ermöglicht einen guten fachlichen Austausch zwischen den Beteiligten zur Gestaltung von „sanften Übergängen“, ebenso wie eine optimale Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Anlagen:

Anlage 1: Eignungsüberprüfung für Großtagespflegestellen in Stadt und Landkreis Celle	Seite 9
Anlage 2: Hinweise zum Brandschutz in der Großtagespflege im Landkreis Celle	Seite 10
Anlage 3: Sicherheitsstandards für die Kindertagespflege	Seite 11
Anlage 4: Empfehlungen für die Hygiene in der Kindertagespflege (Rahmenhygieneplan)	Seite 15
Anlage 5: Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII	Seite 25

– Eignungsüberprüfung für Großtagespflegestellen (GTP) –

Anforderungen bei der Zusammenarbeit von mehreren Tagespflegepersonen:

**Qualifizierte Tagespflegeperson (TPP) wendet sich an das zuständige Jugendamt
(Familienbüro)**



Persönliche und fachliche Eignungsüberprüfung durch das Jugendamt (Familienbüro):

Es muss u.a. berücksichtigt werden:

- Finanzierungskonzept
- Bedarfsplanung
- Vertretungsregelung
- Pädagogische Konzeption



**Baugenehmigungsverfahren durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde:
TPP beauftragt eine bauvorlageberechtigte Person (z.B. Architekt)**

Es muss u.a. berücksichtigt werden:

- Nutzungsänderung im Genehmigungsverfahren nach § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (bei der Umnutzung von Wohn- oder Gewerberäumen)
- Standsicherheit / Statik des Gebäudes
- Brandschutz (Rettung von Personen)
- Gesundheitsrechtliche Vorgaben durch Gesundheitsaufseher
- Lebensmittelrechtliche Vorgaben durch Lebensmittelkontrolle

Ggf. Schlussabnahme vor Inbetriebnahme



**Räumliche Eignungsüberprüfung mit Ausstellung der Pflegeerlaubnis für die GTP
durch das Jugendamt (Familienbüro)**

– Hinweise zum Brandschutz in der Großtagespflege im Landkreis Celle –

Sie beabsichtigen eine Großtagespflegestelle einzurichten?

Über die fachlichen Belange haben Sie sich im Familienbüro bereits informiert. Jetzt geht es um die Auswahl der richtigen Räume und den Brandschutz. Oberstes Ziel ist die Gesundheit und Sicherheit der Kinder. Bitte beachten Sie stets die folgenden Fragen:

➤ **Sind die Belange des Brandschutzes eingehalten?**

Sind in der Wohnung ausreichend Rauchmelder vorhanden? Ist die elektrische Anlage in einem sicheren Zustand, liegt das Protokoll über den E-Check vor? Hat der Bezirksschornsteinfeger die Heizungsanlage geprüft, wurde auch an den Kamin und den Kachelofen gedacht? Wo steht der Feuerlöscher, ist das Prüfdatum nicht älter als zwei Jahre?

➤ **Sind zwei Rettungswege vorhanden?**

Ist der Treppenraum in einem sicheren und ordentlichen Zustand? Als zweiter Rettungsweg kann eine Terrassentür, ein Balkon oder ein Fenster genügen. Die Ausgänge dürfen nicht verschlossen sein. Der zweite Rettungsweg aus einem Obergeschoss ist über eine zusätzliche Treppe sicherzustellen.

➤ **Ist ein effektiver Löscheinsatz möglich?**

Kann die Feuerwehr zum Gebäude fahren? Die Zufahrten für die Einsatzfahrzeuge müssen stets frei gehalten werden. Ausreichend Bewegungsflächen für Rettungsfahrzeuge müssen vorhanden sein.

➤ **Haben Sie die Notrufnummern zur Hand?**

Wer einen Brand erlebt hat weiß, dass alles viel schneller geht als gedacht. Deshalb ist das richtige Verhalten im Brandfall lebensrettend. Sind Sie mit der richtigen Handhabung eines Feuerlöschers vertraut? Mit der Betreuung der Kinder übernehmen Sie Verantwortung für Dritte. Über Vorsorge und organisatorischen Brandschutz für Kinder informiert z.B. der Paulinchen e.V. (eine Elterninitiative brandverletzter Kinder) in dem Heft „So schützen Sie Ihr Kind vor Verbrennungen und Verbrühungen“ (http://www.kindersicherheit.de/pdf/2011-11_Paulinchen_9Auflage.pdf).

Kinder müssen vor Schaden geschützt werden, sollen jedoch in ihrer Freiheit nicht unnötig eingeschränkt werden. „So sicher wie nötig und so frei wie möglich“ erfordert im Alltag einen Balanceakt zwischen der wachsenden Eigenständigkeit der Kinder und der Sorge der Erwachsenen. Kinder müssen den Umgang mit Gefahrenquellen lernen, jedoch sind Sicherheitsmaßnahmen notwendig, um Kinder vor Unfällen zu bewahren.

Küche:

Herde sollten in geeigneter Form mit einem Herdschutzgitter gesichert sein. Werden beim Kochen die hinteren Platten genutzt, da diese in der Regel durch Kleinkinder nicht erreicht werden können, ist die Maßnahme nicht erforderlich. Scharfe Gegenstände wie Nadeln, Scheren und Messer sind wegzuräumen, oder z. Bsp. durch Schubladenstopps zu sichern. Elektrogeräte dürfen nicht erreichbar sein oder am Stromkabel heruntergezogen werden können. Schnüre und Kabel sind aus der Reichweite der Kinder entfernt. Kleine Dinge wie Perlen, Nüsse, Erbsen u.ä. werden außerhalb der Reichweite von Kleinkindern aufbewahrt.

Einrichtung:

Regale und Schränke sind fest zu verankern und gegen Umstürzen beim Hochklettern zu sichern. Fernseher sind auf Standfestigkeit zu überprüfen. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit nicht der Kopf oder Glieder eingeklemmt werden können. Die Rutsche, die Leiter an Hochbetten muss entfernt oder durch eine Sperre oder Seitenschutz gesichert sein, damit für Kinder keine Absturzgefahr besteht.

Steckdosensicherung:

In allen Räumlichkeiten, in denen Kinder betreut werden, sind die Steckdosen mit einer Kindersicherung ausgestattet.

Rauchfreie Räumlichkeiten:

In allen Räumlichkeiten, in denen Kinder betreut werden, herrscht Rauchverbot.

Rauchmelder:

Rauchmelder sind im Betreuungs- und Schlafrum und ggf. im Flur installiert.

Fenster:

Fenster im Betreuungs- und Schlafrum sind ab dem 1. Stock, soweit sie für Kinder erreichbar sind, mit kindersicheren Sperren zu versehen.

Glasflächen:

Glasflächen von Türen und Schränken, die bis zum Boden reichen, sind mit einer Splitterschutzfolie gesichert, sofern es sich nicht um Sicherheitsglas handelt.

Böden, Teppiche:

Böden und Teppiche sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

Treppen:

Treppenstufen sind mit Rutschleisten zu versehen. Je nach Alter der Kinder (unter zwei Jahren) sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden. Sind offene Treppen vorhanden ist besondere Sorgfalt geboten.

Haus- bzw. Wohnungstüre:

Alle Türen und Tore, die direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen, sind während der Betreuungszeit so zu sichern, dass Kinder nicht unbeobachtet nach draußen gelangen können. Dies kann z. B. dadurch erreicht werden, dass die Türen und Tore durch ein elektrisches System verriegelt sind, das von den Kindern nicht selbst betätigt werden kann. Der Betätigungsschalter muss deswegen außerhalb der Reichweite von Kindern liegen. Trotzdem müssen im Gefahrenfall die Türen und Tore des Systems während der Betreuungszeit ohne weitere Hilfsmittel geöffnet werden können.

Zimmertüren:

Um ein Einklemmen der Finger an der Hauptschließkante zu vermeiden, bieten sich neben entsprechenden Klemmschutz und Fingerschutzeinrichtungen auch Tücher an, die an den beiden Türgriffen sicher befestigt und um das Türblatt herumgeführt werden – so wird das Zufallen der Tür verhindert.

Verkleidungen:

Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände müssen fest verankert und klettersicher sein.

Feuer:

Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht alleingelassen werden.

Der Ofen muss bis zum Schulantrittsalter (zwischen dem fünften und siebten Lebensjahr) der Tagespflegekinder mit einer fest installierten Absperrung gesichert sein oder während der Betreuungszeit nicht genutzt werden. Ein Feuerlöscher ist zu empfehlen.

Verbrennen und Verbrühen:

Verbrennungen und die in der Gefährdung häufig unterschätzten Verbrühungen führen bei Kindern zu gravierenden Verletzungen. Dabei sind Flüssigkeiten schon ab 52 Grad Celsius gefährlich und eine Tasse Tee oder Kaffee kann ein Drittel der Körperoberfläche eines Kleinkindes verbrühen. Auch Tagespflegepersonen sollten deshalb hier besondere Vorsicht walten lassen und die Hinweise des folgenden Ratgebers kennen: „Aktion Paulinchen - so schützen sie ihr Kind vor Verbrennungen und Verbrühungen“ (www.paulinchen.de).

Giftstoffe:

Putzmittel, Spültabs, Medikamente, Spraydosen, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe. Sie haben einen sicheren Aufbewahrungsplatz (min. 1,60m Höhe) oder befinden sich in einem abschließbaren Schrank.

Alkohol, Zigaretten:

Alkohol und Zigaretten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren.

Plastiktüten:

Plastiktüten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren.

Balkone/Terrassen:

Balkone dürfen im Rahmen der Kindertagespflege nicht genutzt werden. Terrassen und Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten.

Haustiere:

Werden im Haushalt oder auf dem Grundstück, der/das zur Tagespflege genutzt wird, Tiere, insbesondere Hunde, Katzen oder Nutztiere, gehalten, so sind besondere gesundheitliche, hygienische und sicherheitstechnische Aspekte zu beachten:

Die Sorgeberechtigten der Tageskinder müssen über die Tierhaltung sowie über die eventuellen Kontaktmöglichkeiten mit dem/den Tier(en) informiert werden. Eine eventuelle Allergie auf Tierhaare ist abzuklären und auch insofern keine Allergie vorliegt ist auf das Herausbilden möglicher Symptome, die sehr unterschiedlich sein können, zu achten. Aus Sicherheits- und Hygienegründen dürfen Tiere den Tageskindern nicht unbegleitet zugänglich sein, d.h. Tiere dürfen sich in den zur Betreuung genutzten Räumlichkeiten nicht frei bewegen. Von der Tagespflegeperson begleitete Kontakte zu dem/den Tier(en) bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit: Tiere reagieren arttypisch nicht berechenbar und die Tagespflegeperson ist im Zuge der Gefährdungshaftung für alle Schäden verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sie ihrer Aufsichts- und Sorgfaltspflicht nicht vollständig nachgekommen ist, z.B. wenn eine Sicherungsvorrichtung wie ein Gatter nicht zuverlässig geschlossen wurde. Von gemeinsamen Spaziergängen mit Tageskindern und Hunden wird dringend abgeraten, da hier weitere, von der Tagespflegeperson nicht kontrollierbare Gefährdungsfaktoren hinzukommen.

Ist eine Tagespflegeperson selbst für ein oder mehrere Tiere verantwortlich -entscheidend ist hier die tatsächliche Sachherrschaft über das Tier und nicht die Eigentumsfrage-, sollte sie zur Absicherung eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abschließen, falls ihre bestehende Haftpflichtversicherung diese Risiken nicht einschließt.

Tiere müssen regelmäßig einem Tierarzt vorgestellt werden, um alle empfohlenen Impfungen und Maßnahmen zur Krankheitsprophylaxe wahrzunehmen (Tetanusimpfung, Floh- und Zeckenprophylaxe etc.)

Weiterhin ist es wichtig, Kinder behutsam und altersgerecht an den richtigen Umgang mit Haustieren heranzuführen und sie mit Verhaltensregeln vertraut zu machen.

Pflanzen:

Folgende Pflanzen, die gemäß der Spielplatznorm Din 18034 als zu gefährlich für Spielplätze eingestuft wurden, dürfen auch in den Gärten von Tagespflegepersonen nicht wachsen: Goldregen, Pfaffenhütchen, Seidelbast und Stechpalme (Ilex). Gleiches gilt für die folgenden Pflanzen des Außen- und Innenbereiches, die gemäß der offiziellen Liste giftiger Pflanzenarten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in die höchste Giftigkeit (Toxizität) eingestuft wurden: Eibe, Eisenhut/Sturmhut, Engelstropfete, Herbstzeitlose und andere Zeitlose-Arten, Rizinus (Wunderbaum/Christuspalme), gefleckter Schierling, Stechapfel, alle Arten von Tabak-Pflanzen, Tollkirsche und Wasserschierling (vollständige Liste siehe www.verbraucherschutzstelle.de/giftige_pflanzen.htm). Aufgrund der starken lokalen Reaktionen sollte auch auf die Dieffenbachie als Zimmerpflanze verzichtet werden.

Tagespflegepersonen sollten die Broschüre „Giftpflanzen – Anschauen, nicht kauen“ gewissenhaft gelesen haben und die entsprechenden Pflanzen in ihrem Garten beseitigen sowie darauf achten, dass diese nicht durch Aussamen bei ihnen einwandern (www.mgepa.nrw.de/publikationen). Für Notfälle außerdem hilfreich ist der Flyer der Giftinformationszentrale-Nord: www.giz-nord.de.

Garten:

Pool und Teich müssen gegen Hineinfallen mit einem mindestens 1m hohen Zaun oder einer begehbaren Abdeckung gesichert werden. Regentonnen müssen abgedeckt und verschlossen werden. Sehr giftige Pflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden. Im Garten aufgestellte Spielgeräte müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Rasenmäher, elektrische Werkzeuge und Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel sind kindersicher untergebracht.

Das Grundstück / der Garten ist kindersicher eingezäunt – 1m hoch (keine spitzen Zäune, darf keine Klettermöglichkeit durch Querstreben bieten).

Kellertreppen und Außensteckdosen:

Kellertreppen sind mit Gittern und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Gartenausgänge zur Straße sind mindestens 1 m hoch und geschlossen zu halten.

Erste Hilfe:

Erste-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Medikamente sind stets verschlossen (in mind. 1,60m Höhe) aufzubewahren.

Hilfe im Notfall:

Die Rufnummern von Feuerwehr 112, Polizei 110 und Vergiftungsnotruf: Giftinformationszentrum-Nord Göttingen – Tel. 0551/19240 sollen an deutlich sichtbarer Stelle verfügbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Telefonnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern.

Die Sicherheitsstandards in der Kindertagespflege werden stets der aktuellen Entwicklung angepasst.

Folgende Broschüren werden den Tagespflegepersonen im Rahmen der Eignungsüberprüfung des Landkreises Celle ausgehändigt:

- ✓ Deutsches Kuratorium für Sicherheit in Heim und Freizeit e.V. (DSH): Aktion Das sichere Haus. Kinder sicher betreuen Informationen für Tagesmütter und Tagesväter Checkliste zur sicheren Betreuung von Tageskindern.
- ✓ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (November 2012): Kinder schützen – Unfälle verhüten. Elternratgeber zur Unfallverhütung im Kindesalter.

Weitere Informationen zur Sicherheit und Unfallverhütung:

• **Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Mehr Sicherheit für Kinder e.V.**
(<http://www.kindersicherheit.de>)

• **Deutsches Grünes Kreuz e.V.** (<http://www.dgk.de>)

Quellenangaben:

Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

„Handbuch Kindertagespflege“ unter: <http://www.handbuch-kindertagespflege.de>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Kinder schützen – Unfälle verhüten

November 2012

Qualifizierung in der Kindertagespflege, Deutsches Jugendinstitut Sicherheit drinnen und draußen 2009

Broschüre: Das sichere Haus Achtung! Giftig! Vergiftungsunfälle bei Kindern

Broschüre: Das sichere Haus Kinder sicher betreuen Informationen für Tagesmütter und Tagesväter (Checkliste zur sicheren Betreuung von Tageskindern)

Stand: Celle, den 25.06.2015



– Empfehlungen für die Hygiene in der Kindertagespflege –

Als Grundlage wurde der Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen genutzt, der vom Niedersächsischen Landesgesundheitsamt erstellt wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Infektionsschutz des Landesverbandes Niedersachsen der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

1. Einleitung
2. Basishygiene
 - 2.1. Hygieneanforderungen an Räume und Ausstattung
 - 2.2. Reinigung und Desinfektion
 - 2.2.1. Händehygiene
 - 2.2.2. Fußböden und andere Flächen sowie Gegenstände
 - 2.2.3. Bekleidung, Wäschehygiene
 - 2.3. Umgang mit Lebensmitteln
 - 2.4. Sonstige hygienische Anforderungen
 - 2.4.1. Abfallbeseitigung
 - 2.4.2. Tierhaltung
 - 2.4.3. Trink/Badewasser
 - 2.4.4. Planschbecken
 - 2.4.5. Spielsand
 - 2.5 Erste Hilfe
3. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten von
 - 3.1 Durchfallerkrankungen
 - 3.2 Läuse
4. Beispiel für Reinigungs- und Desinfektionsplan

1. Einleitung

Sinn und Unsinn von Hygienevorschriften, -verordnungen und -maßnahmen werden in der Kindertagespflege gerade heftig diskutiert. Was den einen zu viel ist, ist den anderen noch zu wenig. Bei der Verantwortung, die man als Tagesmutter oder Tagesvater gegenüber den Kinder hat, gilt es jedoch im Hinblick auf Hygiene große Sorgfalt walten zu lassen – ohne dass der familienähnliche Alltag darunter leidet.

In der Kindertagespflege ist ein wichtiger Aspekt von Hygiene der Umgang mit Lebensmitteln – aber bei Weitem nicht der einzige. Vor Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson muss beim **Gesundheitsamt** daher eine Belehrung geleistet werden.

Bei Kleinkindern entwickelt sich das Immunsystem noch. Infektionen in einer Gruppe von Kleinkindern können deshalb schwerwiegende Folgen haben. Eine Infektion mit Diphtherie, Tetanus oder Polio hinterlässt z.B. bleibende Schäden. Mumps, Masern und Röteln können Komplikationen mit sich bringen.

Dabei ist Hygiene viel mehr als nur Sauberkeit und Keimfreiheit. Denn Putzen allein reicht nicht, wenn Kinder gesund heranwachsen sollen. Das Motto lautet hier:

Medizin muss heilen. Hygiene soll vorbeugen.

Übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes. Es liegt in der **Eigenverantwortung** der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters, sich mit diesen Themen auseinanderzusetzen. Der vorliegende Leitfaden soll hierbei Unterstützung geben. Die aufgeführten Hygienemaßnahmen sind Beispielinhalte, die auf die Situation in der jeweiligen Kindertagespflegestelle angepasst werden müssen.

Die Gliederung des Leitfadens ist in Anlehnung an den Rahmen-Hygieneplan¹ gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen entnommen und inhaltlich an die Bedingungen in der Kindertagespflege angepasst.

2. Basishygiene

2.1. Hygieneanforderungen an Räume und Ausstattung

- **Fußböden** müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Das gilt für glatte Fußböden und für Teppich- und andere textile Bodenbeläge (siehe auch Pkt. 2.2.2).
- **Wände in Küchen und Sanitärräumen** müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- **Schimmelpilzbefall** muss umgehend saniert werden.

¹ Erstellt vom Niedersächsischen Landesgesundheitsamt in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Infektionsschutz des Landesverbandes Niedersachsen der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. auf der Grundlage des Rahmen-Hygieneplans des Länder-Arbeitskreises Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen

2.2. Reinigung und Desinfektion

- Eine **gründliche und regelmäßige Reinigung** insbesondere der Hände und häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wesentliche Voraussetzung für einen guten Hygienestatus.
- Die **gezielte Desinfektion** ist dort erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen (z.B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut, Stuhl, Urin).
- Eine effektive Desinfektion wird nur erreicht, wenn für die beabsichtigte Desinfektionsaufgabe das geeignete Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und Einwirkzeit verwendet wird.
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor Kindern geschützt aufzubewahren.

2.2.1. Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptüberträger von Infektionserregern. Händewaschen und ggf. Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und der Bekämpfung von Infektionen.

- **Händewaschen reduziert die Keimzahl auf den Händen.**
 - Jedes Kind soll eine ordnungsgemäße Handwaschtechnik erlernen.
 - Die gründliche Händereinigung sollte
 - nach dem Spielen,
 - nach jeder Verschmutzung,
 - nach der Töpfchen- oder Toilettenbenutzung,
 - nach Kontakt mit Tieren
 - und vor der Esseneinnahme erfolgen.
 - Die tägliche Zahnpflege sollte nach dem Frühstück oder dem Mittagessen ausgeübt werden.
 - Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist dabei abzulehnen.
- **Die hygienische Händedesinfektion dient der Abtötung von Infektionserregern.**
 - Nach Verunreinigung mit infektiösem Material ist eine Händedesinfektion (z.B. mit desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch) durchzuführen.
 - Die hygienische Händedesinfektion ist erforderlich nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut und anderen Körperausscheidungen (z. B. nach dem Windeln).

Nach Kontamination der Hände mit Krankheitserregern gilt folgende Reihenfolge:

1. Desinfektion
2. Reinigung (Waschen bei Bedarf)

2.2.2. Fußböden und andere Flächen sowie Gegenstände

- Voraussetzung für eine vorschriftsmäßige Reinigung aller relevanten Flächen und Gegenstände ist die Sorge für Ordnung.
- Folgende Grundsätze sind bei Reinigungsmaßnahmen zu berücksichtigen:
 - Es ist feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge).

- Teppichböden sollten täglich abgesaugt werden, 2 x jährlich sollte eine Feuchtreinigung (Sprüh-Extraktionsmethode) vorgenommen werden.
 - Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Kinder durchzuführen.
 - Alle wiederverwendbaren **Reinigungsutensilien** (Wischmopp, Wischlappen, etc.) sind nach Gebrauch zu reinigen (vorzugsweise Waschen bei mindestens 60°C) und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern.
 - Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert in einem gesonderten Raum aufzubewahren.
 - Innerhalb der **Einwirkzeit** der Desinfektionsmittel-Lösungen dürfen die Flächen nicht trocken- oder nachgewischt werden.
 - Nach erfolgter Desinfektion ist zu lüften.
- Der **Reinigungsrythmus** muss sich an der speziellen Nutzungsart und -intensität orientieren.
- Bei sichtbarer Verschmutzung ist sofort zu reinigen.
- Für die routinemäßige Reinigung gelten folgende Orientierungswerte:
- Oberflächen von Einrichtungen (Schränke, Heizkörper, Stühle, Regale usw.) sind regelmäßig gründlich zu reinigen, bei Verschmutzung sofort.
 - Türen incl. Türklinken im Sanitärbereich sind regelmäßig zu reinigen.
 - Gebrauchsgegenstände (z. B. Spielzeug, Laufgitter, Beschäftigungsmaterial) sind regelmäßig gründlich zu reinigen, bei Verschmutzung sofort. Spielzeuge für Säuglinge und Krabblern sind in die tägliche Reinigung einzubeziehen.)
 - Waschbecken, Toilettenbecken und -sitze, Ziehgriffe oder Spültasten und Fäkalienausgüsse sind täglich zu reinigen.
 - Toilettenbürsten sind außerhalb des Zugriffsbereichs der Kinder aufzubewahren und regelmäßig zu reinigen bzw. zu wechseln.
 - Töpfchen sind nach jeder Benutzung zu reinigen und trocken aufzubewahren.
 - Wickeltische sollten nach jeder Benutzung desinfizierend gereinigt werden (Desinfektion kann entfallen, wenn Einmalunterlagen verwendet und nach jeder Benutzung gewechselt werden).
 - Säuglingsbadewannen sind nach jeder Benutzung zu reinigen.
 - Planschbecken sind nach jeder Benutzung oder bei Verschmutzung zu reinigen.
 - Windelbehälter für schmutzige Windeln sind täglich zu leeren und nach erfolgter Desinfektion zu reinigen. Mülltüten mit Einwegwindeln sind mit dem Hausmüll zu entsorgen.
 - Fieberthermometer sind nach der Benutzung zu reinigen bzw. nach rektaler Messung zu desinfizieren.
 - Babyflaschen und Sauger sind in einem Geschirrspüler bei mindestens 60° C zu waschen und zu trocknen und bis zur nächsten Verwendung trocken und geschützt aufzubewahren.
 - Zahnputzbecher und -bürsten, Kämme und Haarbürsten sind personengebunden zu verwenden, täglich zu reinigen und regelmäßig zu wechseln.
- Eine **sofortige gezielte Desinfektion** von Flächen und Gegenständen ist notwendig bei sichtbarer Verunreinigung durch Körpersekrete (z. B. Erbrochenes,

Stuhl, Urin, Blut). Dabei kann nach Entfernung der groben Verunreinigungen mit Zellstoff o. ä. eine Wischdesinfektion durchgeführt werden.

– Beim **Auftreten übertragbarer Krankheiten** sind Desinfektionsmaßnahmen als gezielte Schutzmaßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Infektion durchzuführen.

– Zweimal pro Jahr ist eine **Grundreinigung** unter Einbeziehung von Lampen, Fenstern, Heizkörpern, Türen, Teppichböden, Vorhängen, Jalousien, Turngeräten, Rohrleitungen, Verkleidungen, Regalen...) durchzuführen.

2.2.3. Bekleidung, Wäschehygiene

– Die **Häufigkeit des Wäschewechsels** ist vom Verschmutzungsgrad abhängig. Grundsätzlich ist verunreinigte Wäsche sofort zu wechseln.

Darüber hinaus können folgende Richtwerte herangezogen werden:

Seiflappen (personengebunden)	täglich
Handtücher (personengebunden)	wöchentlich
Badetücher (personengebunden)	wöchentlich
Schlafbekleidung	wöchentlich
Bezüge der Spielmatten	wöchentlich
Bettwäsche	alle zwei Wochen
Schlafdecken	1 x jährlich
Matratzen, Kissen u. ä.	1 x jährlich
Geschirrhandtücher	täglich

2.3. Umgang mit Lebensmitteln

– Um lebensmittelbedingte Erkrankungen zu verhindern, müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden.

– Die Vorgaben der Lebensmittelhygieneverordnung sind einzuhalten.

– Alle **benutzten Geschirr- und Besteckteile** sind nach jeder Nutzung zu reinigen. Geschirrtücher und Lappen sollten täglich gewechselt werden.

– Der Esstisch ist nach der Esseneinnahme zu reinigen.

– Vor der Zubereitung und Ausgabe von Essen sind die **Hände zu waschen**.

– Auf Lebensmittel darf nicht gehustet oder geniest werden.

2.4. Sonstige hygienische Anforderungen

2.4.1. Abfallbeseitigung

– Die Abfälle sollten in gut schließenden Behältnissen gesammelt und einmal täglich entsorgt werden.

– Abfallbehälter müssen vor dem Zugriff der Kinder geschützt sein.

– **Einwegwindeln** sind mit dem Hausmüll zu entsorgen.

– Die **Abfallentsorgung** einschließlich der Küchenabfälle ist so zu betreiben, dass Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten und Nagetiere vermieden werden.

– Durch die Einhaltung von **Ordnung** und **Sauberkeit** kann im Küchenbereich und auf dem Außengelände einem Schädlingsbefall vorgebeugt werden.

2.4.2. Tierhaltung

- Die Tierhaltung stellt immer ein hygienisches Risiko dar.
- Pädagogische Vorteile müssen gegenüber gesundheitlichen Aspekten (Infektionen, Tierhaarallergien) genau abgewogen werden.
- Die Haltung von Tieren muss mit den Eltern der betreuten Kinder abgestimmt, eventuelle Allergien der Kinder müssen berücksichtigt werden.
- **Tierkäfige** sollten nicht in Schlafräumen untergebracht werden.
- **Räume** mit Tieren müssen regelmäßig intensiv gelüftet und feucht gewischt werden (Verzicht auf Teppichböden).
- **Futter und Pflegeutensilien** (Streu, Stroh, Reinigungsgeräte) sind separat zu lagern.
- Nach dem **Umgang mit Tieren** ist auf eine gründliche Händehygiene zu achten.

2.4.3. Trink/Badewasser

- Das verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Trinken, Waschen, Baden) muss generell der **Trinkwasserverordnung** entsprechen.
- **Regenwasser** darf in Kindertagespflege (für den menschlichen Gebrauch) nicht verwendet werden.

2.4.4. Planschbecken

Planschbecken sollten täglich geleert und gereinigt werden. Andernfalls stellen sie ein erhöhtes hygienisches Risiko dar.

- Das Becken muss **täglich** mit **frischem Wasser** gefüllt und abends wieder entleert werden, um Verkeimung des Wassers zu vermeiden.
- Nach Leerung ist täglich eine gründliche **Reinigung** des Beckens vorzunehmen.
- Zur Füllung des Planschbeckens ist Wasser mit Trinkwasserqualität zu verwenden.
- Bei **Verunreinigung** des Wassers (z. B. durch Fäkalien) ist sofortiger Wasserwechsel und gründliche Reinigung und Desinfektion des Beckens erforderlich.

2.4.5 Spielsand

Für das Einrichten eines Sandspielplatzes ist auf Herkunft und **Qualität** des Sandes zu achten. Sand darf nicht durch Schadstoffe belastet sein.

Zur **Pflege des Sandes** sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Zulauf von Hunden und Katzen unterbinden (Einzäunung).
- Sandkästen über Nacht bzw. Wochenende abdecken.
- Häufiges Harken zur Reinigung und Belüftung des Sandes.
- Tägliche **visuelle Kontrollen** auf organische (Tierexkremente, Lebensmittel, Müll etc.) und anorganische Verunreinigungen (z. B. Glas), **Verunreinigungen** aller Art sind sofort zu eliminieren.
- **Sandwechsel** im Sandkasten mindestens 1 x jährlich bis auf eine Tiefe von 35 cm. Bei wiederholter Kontamination mit Hunde- und Katzenkot ist Sandwechsel in kürzeren Abständen vorzunehmen (mindestens vierteljährlich).

2.5 Erste Hilfe

Bei **Bagatellwunden** ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Die/der ErsthelferIn hat dabei Einmalhandschuhe zu tragen und sich nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Mit Blut oder sonstigen Exkreten **kontaminierte Flächen** sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält gemäß Unfallverhütungsvorschrift „GUV Erste Hilfe 0.3.“:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 .Verbandkasten E.
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 .Verbandkasten C.

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen **Desinfektionsmittel** zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten.

Verbrauchte Materialien oder Materialien mit überschrittenem Verfallsdatum (z. B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige **Bestandskontrollen** der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen.

Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

3. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten von

3.1 Durchfallerkrankungen

- Oberflächen von Gegenständen, mit denen das Kind in Berührung kam (intensiver Kontakt), sind zu desinfizieren (viruswirksames Desinfektionsmittel mit Wirksamkeit gegen Viren wie z.B. Rotaviren).
- Nachdem das Tageskind abgeholt wurde sind Oberflächen von Gegenständen, mit denen das Kind in Berührung kam, zu desinfizieren (viruswirksames Desinfektionsmittel).
- Nach Umgang mit dem erkrankten Kind ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.
- Bei der Essenzubereitung und -verteilung ist besonders auf die Hygiene zu achten.
- Nach jeder Toiletten- oder Töpfchenbenutzung durch ein Kind mit Durchfall sind das Toilettenbecken und die WC-Brille oder das Töpfchen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Töpfchen sind personengebunden zu verwenden.
- Auf die Verwendung von Einmalhandtüchern ist unbedingt zu achten.
- Die Eltern aller Kinder sollten anonym über gehäuft auftretende Durchfallerkrankung informiert werden. Ein Arztbesuch bei Auftreten der gleichen Symptome ist erforderlich.

3.2 Läuse

- Bei Auftreten von Kopflausbefall sollte das befallene Kind bis zur Abholung durch die Eltern möglichst getrennt von den übrigen Kindern betreut werden.
- Eine Vorstellung beim Arzt mit anschließender Behandlung ist durch die Eltern einzuleiten.

- Bei starkem Befall sind die Aufenthalts- und Schlafräume der Betroffenen von ausgestreuten Läusen zu befreien: gründliches Absaugen der Böden und Polstermöbel, von textilen Kopfstützen und Spielzeug.
- Sind in einer Kindertagespflegestelle Läuse aufgetreten, sollten für den Zeitraum von 6 Wochen 1 x wöchentlich gründliche Kontrollen auf Kopflausbefall vorgenommen werden.
- Die Eltern aller Kinder sollten anonym über das Auftreten von Läusen informiert werden.

4. Beispiel für Reinigungs- und Desinfektionsplan

Reinigungs- oder Desinfektionsbereich	Reinigung/ Desinfektion	Häufigkeit	Personenkreis	Präparat	Einwirkzeit	Konzentration	Zubereitung	Anwendung
Hände waschen	R	Zum Dienstbeginn, Lebensmitteln, Nach dem Essen, Bei Verschmutzung, Nach Toilettenbenutzung, Nach Tierkontakt, Nach Hilfestellung beim Toilettengang, Nach dem Spielen, Vor dem Essen, Bei Verschmutzung, Nach Toilettengang, Nach Tierkontakt	Personal Kinder	Waschlotion in Spendern		Gebrauchsfertig	Gebrauchsfertig	Auf die feuchte Haut geben und mit Wasser aufschäumen
Hände desinfizieren	D	Nach Kontakt mit Stuhl, mit Urin u. a. Körperausscheidungen (z. B. nach dem Windeln), Nach Ablegen der Schutzhandschuhe, Nach Verunreinigung mit infektiösem Material	Personal Kinder	Viruswirksames Händedesinfektionsmittel	Empfehlung der DGfHM	Gebrauchsfertig	Gebrauchsfertig	Ausreichende Menge, mind. 3-5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben
Prophylaktische Händedesinfektion	D	Vor dem Anlegen von Pflastern und Verbänden	Personal	Händedesinfektionsmittel	Empfehlung der DGfHM	Gebrauchsfertig	Gebrauchsfertig	Erst waschen, abtrocknen, dann desinfizieren
Hände pflegen		Nach dem Waschen	Alle	Hautcreme aus Tuben oder Spendern		Gebrauchsfertig	Gebrauchsfertig	Auf trockenen Händen gut verreiben
Einrichtungsgegenstände (Spielzeug, Laufgitter, Beschäftigungsmaterial), Schrankoberflächen, Heizkörper	R	1 x wöchentlich, Spielzeug von Säuglingen täglich	Personal	Reinigungslösung, Wasser		Herstellerangaben	Herstellerangaben	Feucht reinigen
Essenausgabe	R	Nach Arbeitschluss,	Personal	Reinigungslösung, Wasser		Herstellerangaben	Herstellerangaben	Nass reinigen

Reinigungs- oder Desinfektionsbereich	Reinigung/ Desinfektion	Häufigkeit	Personenkreis	Präparat	Einwirkzeit	Konzentration	Zubereitung	Anwendung
Planschbecken	R	nach Verschmutzung nach jeder Benutzung bei Verschmutzung	Personal	ser Reinigungslösung, Wasser		Herstellerangaben	Herstellerangaben	Feucht reinigen
Wickeltische, Säuglings- waagen, Säuglingsba- dewannen	R D	Nach jeder Benutzung Nach Verunreinigung mit Körperflüssigkeiten, Stuhl	Personal	Reinigungslösung Desinfektionsmittel	DGHM- Empfehlung	Herstellerangaben DGHM- Empfehlung	Herstellerangaben	Feucht reinigen, trocknen, bei Verschmut- zung desinfizieren
Fieberthermometer	D	Nach jeder Benutzung	Personal	Desinfektionsmittel (ge- brauchsfertig) oder -tuch	DGHM- Empfehlung	-Empfehlung	Herstellerangaben	Feucht abwischen
Töpfchen	R	Nach jeder Benutzung	Personal	Reinigungslösung		Herstellerangaben		Nass reinigen, vor nächster Benutzung voll- ständig trocknen lassen
Waschbecken, Toilet- tenbecken, Toilet- tensitze, Ziehgriffe, Spülkasten, Fäkalienaus- güsse	R	1 x täglich, bei Verschmutzung sofort	Personal	Reinigungslösung		Herstellerangaben	Herstellerangaben	Feucht abwischen
Schmutzwindelbehälter	D R	Mindestens 1 x täglich leeren, desinfizieren, reinigen	Personal	Desinfektionslösung, Reinigungslösung	DGHM- Empfehlung	DGHM- Empfehlung	Herstellerangaben	Oberflächen feucht wischen
Türen und Türklinken im Sanitärbereich	R	Täglich, bei Verschmutzung	Personal	Reinigungslösung, Wasser		Herstellerangaben	Herstellerangaben	Feucht reinigen
Fußböden/ Teppiche	R	Täglich		Fußbodenreiniger/ Staubsaugen		Herstellerangaben	Herstellerangaben	Nassreinigung/ trocknen
Oberflächen von Ge- genständen oder Schränken, Regalen und Fußböden, Spiel- zeug, Waschbecken u. ä.	D	Nach Verunreinigung mit Stuhl, Urin, Körper- flüssigkeiten etc.	Personal	Desinfektionsmittel- Lösung	DGHM- Empfehlung	DGHM- Empfehlung	Herstellerangaben	Oberflächen feucht, Fußböden nass wischen
Reinigungsgerät/ -tücher und Wischbe- züge	R	1 x wöchentlich arbeitstäglich	Reinigungsper- sonal	Reinigungslösung Waschmittel		Herstellerangaben		Möglichst in der Waschmaschine (60 °C), anschlie- ßend trocknen

– Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII –

**Vereinbarung zur Sicherstellung des Kinderschutzauftrags
für den Bereich der Kindertagespflege**

Der Landkreis Celle

und

die Tagespflegeperson

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII die
folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Das Familienbüro des Landkreises Celle stellt sicher, dass die Tagespflegepersonen über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet werden und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird (s. Anlage 2: „Celler Ampelmodell“).
- (4) Eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern ist nur möglich, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen zwischen der Tagespflegeperson, der Fachberatung des Familienbüros des Landkreises Celle, der insoweit erfahrenen Fachkraft und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bestehen und die Verfahrensabläufe/Rollen für alle Beteiligten klar sind.

§ 2 Handlungsschritte

- (1) Nimmt die Tagespflegeperson in der Kindertagespflege gewichtige Anhaltspunkte für Risiken einer Kindeswohlgefährdung wahr (s. Anlage: Beobachtungs- bzw. Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz), teilt sie diese der zuständigen Fachberatung des Familienbüros des Landkreises Celle mit. Die Tagespflegeperson bleibt während des gesamten Prozesses fallverantwortlich.
- (2) Im Rahmen der kollegialen Fallberatung kann sich die Tagespflegeperson mit anderen Tagespflegepersonen und der Gruppenleitung anonymisiert über den Fall beraten und weitere Sicherheit erlangen, ob es sich um einen Fall von Kindeswohlgefährdung handelt.
- (3) Wenn bei einer gemeinsamen Abwägung mit der Fachberatung des Familienbüros des Landkreises Celle die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts nicht ausgeräumt werden kann, ist durch die Fachberatung die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a) formell vorzunehmen.
- (4) Werden bei gemeinsamer Abwägung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft Hilfeleistungen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken für erforderlich gehalten, ist durch die Tagespflegeperson und/oder die Fachberatung des Familienbüros des Landkreises Celle den Personensorgeberechtigten die Inanspruchnahme solcher Leistungen nahe zu legen. Mögliche erforderliche Maßnahmen können sein: Erziehungsberatung, Gesundheitshilfe etc. Sofern Hilfen zur Erziehung für erforderlich gehalten werden, werden die sorgeberechtigten Eltern an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) verwiesen. Das Gespräch mit den Eltern führt nach Absprache entweder die Tagespflegeperson und / oder die Fachberatung des Familienbüros des Landkreises Celle.
- (5) Die Tagespflegeperson und die Fachberatung des Familienbüros des Landkreises Celle überprüfen, ob die Hilfen auch angenommen werden und Wirkung zeigen. Die Fachberatung unterrichtet den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) unverzüglich, wenn Hilfemaßnahmen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage sind, solche in Anspruch zu nehmen.

- (6) Die Fachberatung des Familienbüros des Landkreises Celle ist verpflichtet, die Tagespflegeperson während des gesamten Vorgangs zu begleiten und stellt die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.
- (7) Die Tagespflegeperson muss den Verlauf der Abschätzung und die Handlungsschritte dokumentieren. Hierbei wird sie von der Fachberatung des Familienbüros des Landkreises Celle unterstützt (siehe auch § 5). Die Dokumentation kann auch in Zusammenarbeit erfolgen.
- (8) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine sofortige Information des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) zwingend notwendig. Der ASD ist an Werktagen montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter der Rufnummer: 05141/916-4343 zu erreichen. Zu allen anderen Zeiten kann die Rufbereitschaft des Jugendamtes über den Polizeiruf 110 hinzugezogen werden.

§ 3 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes

Die Tagespflegeperson stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 4 Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Als insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII im Bereich Kindertagespflege kann die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Celle zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 5 Datenschutz

(1) Nach §§ 61-65 SGB VIII ist der Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist auch beim Abschätzen des Gefährdungsrisikos durch Fachberatung oder insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII nur dann zulässig, wenn eine akute Gefährdung des Wohls eines Kindes festgestellt wird oder die Betroffenen eingewilligt haben. Sonst muss die Tagespflegeperson vor der Übermittlung eine Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten vornehmen.

(2) Mit einer (schriftlichen) Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten erfolgt eine gegenseitige Information über die getroffenen Absprachen und den weiteren Verlauf. Eine Schweigepflichtentbindung muss dabei auf der freiwilligen Entscheidung der/des Betroffenen beruhen.

§ 6 Dokumentation

(1) Die Tagespflegeperson stellt ggf. mit Unterstützung der Fachberatung des Familienbüros des Landkreises Celle die Dokumentation der Ereignisse, Beobachtungen und Einschätzungen sicher (zeitnah, schriftlich und nachvollziehbar).

(2) Unabhängig von weitergehender Regelungen erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte. Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren: Beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgabe für Überprüfungen (siehe auch § 2). Die Dokumentation kann stichwortartig erfolgen (s. Anlage: Dokumentationsvorlage für den Kinderschutz in der Kindertagespflege).

§ 7 Inhalt und Umfang der Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des zuständigen Jugendamts

Ist ein Tätigwerden erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, so ist die Tagespflegeperson befugt, dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird (§ 11 Abs. 4 KiSchuG).

Die Mitteilung an den ASD gemäß der Handlungsschritte in § 2 Satz 4 und § 2 Satz 8 enthält mindestens – und soweit der Tagespflegeperson bekannt – Angaben über:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten, Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte, ggf. bereits eingeschaltete weitere Fachkräfte (wie z.B. Ergotherapeut);
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

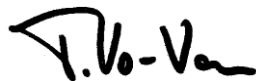
§ 8 Persönliche Eignung

Das Jugendamt stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass über die örtlichen Familienbüros keine Personen vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Um dieses sicher zu stellen, verpflichtet sich die Tagespflegeperson,

- (1) vor Beginn der Betreuung von Kindern ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen,
- (2) in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen,
- (3) unabhängig von der Frist in Satz 2 bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 auf Aufforderung durch das Jugendamt eines aktuellen Führungszeugnis vorzulegen,
- (4) bei Anhaltspunkten für Ermittlungen wegen des Verdachts einer Straftat nach Abs. 1 eine wahrheitsgemäße Selbstauskunft über die Ermittlung sowie den Inhalt der Beschuldigten zu erteilen.

Celle, den _____ (Datum)

Landkreis Celle
im Auftrag



Unterschrift (Tanja Vo-Van)

Tagespflegeperson

Unterschrift

Anlagen

Anlage A: Dokumentationsvorlage für den Kinderschutz in der Kindertagespflege

Anlage B: Celler Ampelmodell

Anlage C: Beobachtungs- bzw. Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz

Anlage D: Schrittweises Vorgehen bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung



Anlage A: Dokumentationsvorlage für den Kinderschutz in der Kindertagespflege
 Entwickelt im Rahmen des Projekts „Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung im
 Kontext der Kindertagespflege. Fortbildungsmodul für Tagespflegepersonen“
 (Beierling/Kiewitt 2008)

▶ Datum:	
▶ Name der Tagespflegeperson:	
Angaben zum Kind	
▶ Name des Kindes:	
▶ Alter des Kindes:	
▶ Sonstiges:	
Angaben zu den Sorgeberechtigten	
▶ Name:	
▶ Adresse:	
▶ Telefon:	
▶ Familienstand:	
▶ Junge Mutter (bis 21 Jahren):	
▶ Einkünfte für den Lebensunterhalt durch:	
Was habe ich beobachtet? (Zeitpunkt, Häufigkeit, Beschreiben der Ereignisse, des Verhaltens etc.)	
▶ Datum:	
▶ Beschreibung:	

Was habe ich beobachtet? (Zeitpunkt, Häufigkeit, Beschreiben der Ereignisse, des Verhaltens etc.)	
▶ Datum:	
▶ Beschreibung:	
Gespräch mit den Eltern, um die eigene Beobachtung besser einordnen zu können (Inhalt und Ergebnis)	
▶ Datum:	
▶ Beschreibung:	
Einsatz des Beobachtungsbogens	
▶ Datum:	
▶ Ergebnis:	
▶ Wahrnehmung wird nicht bestätigt:	
▶ Hilfebedarf ist erkennbar:	
▶ Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind erkennbar:	
Kontakt mit der Fachberatung	
▶ Datum:	
▶ Uhrzeit:	
▶ Ansprechpartner/in:	

Anlage C: Beobachtungs- bzw. Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz

Quelle: <http://www.isa-muenster.de/cms/upload/downloads/HandlungskompKindeswohlgef.pdf>

Häufigkeit des Auftretens	Grün nicht zu beobachten	Orange manchmal	Rot regelmäßig
I. Interaktion zwischen Eltern und Kind während der Eingewöhnung, beim Bringen und Abholen			
► Die Eltern nehmen keinen Blickkontakt mit dem Kind auf	Grün	Orange	Rot
► Die Eltern nehmen die kindlichen Bedürfnisse (nach Nähe, Schlaf, Kontakt, Ruhe etc.) nicht wahr	Grün	Orange	Rot
► Die Eltern nehmen die Signale des Kindes nicht wahr	Grün	Orange	Rot
► Die Eltern sprechen nicht oder kaum mit dem Kind oder nur über das Kind hinweg	Grün	Orange	Rot
► Die Eltern äußern sich negativ über das Kind	Grün	Orange	Rot
► Die Eltern sprechen mit dem Kind barsch, knapp und gereizt	Grün	Orange	Rot
► Zwischen Eltern und Kind bestehen Missverständnisse (reden aneinander vorbei, interpretieren falsch)	Grün	Orange	Rot
► Säugling/Kleinkind wird bei unerwünschtem Verhalten ignoriert, angeschrien, laut angesprochen	Grün	Orange	Rot
► Das Kind wird ohne Ansprache gewickelt	Grün	Orange	Rot
► Das Kind wird grob gewickelt	Grün	Orange	Rot
► Der Säugling wird beim Füttern nicht in den Arm genommen	Grün	Orange	Rot
► Das Baby muss beim Trinken die Flasche alleine halten/die Flasche wird mit einem Kissen fixiert	Grün	Orange	Rot
► Die Eltern geben dem Kind Klaps auf die Hände oder den Po	Grün	Orange	Rot
► Das Kind sucht keinen Trost/keine Nähe zur Bindungsperson (Mutter/Vater) bei Angst, Verunsicherung, Trennungsschmerz etc	Grün	Orange	Rot
II. Verlässliche Betreuung			
► Es reagiert nicht beim Weggang der Mutter/Vater (blickt weg, keine Verabschiedung, etc.)	Grün	Orange	Rot
► Es weint beim Weggang aller Personen	Grün	Orange	Rot
► Das Kind entfernt sich von der Bindungsperson ohne sich rückzusichern (läuft einfach weg, geht zu anderen Personen, geht mit anderen Personen mit)	Grün	Orange	Rot
► Das Kind klammert exzessiv	Grün	Orange	Rot
II. Verlässliche Betreuung			
► Das Kind wird von anderen Personen gebracht und abgeholt ohne vorherige Absprache	Grün	Orange	Rot
► Das Kind wird zu unterschiedlichen Zeiten abgeholt ohne dies vorher abzusprechen	Grün	Orange	Rot
► Das Kind fehlt ohne erklärbaren Grund	Grün	Orange	Rot
► Das Kind ist krank	Grün	Orange	Rot
► Das Kind kommt krank zur Tagespflegeperson	Grün	Orange	Rot
► Das Kind kommt sehr hungrig zur Tagespflegeperson	Grün	Orange	Rot
► Die Absprachen zur Zahlung von Verpflegung werden ohne ersichtlichen Grund nicht eingehalten	Grün	Orange	Rot
► Die Eltern vergessen die spezielle Nahrung für den Säugling zu bringen	Grün	Orange	Rot
► Die Eltern vergessen die Pflegeprodukte (Windeln etc.) mitzubringen	Grün	Orange	Rot
► Die Eltern verhalten sich unzuverlässig bei Absprachen	Grün	Orange	Rot

Häufigkeit des Auftretens	Grün nicht zu beobachten	Orange manchmal	Rot regelmäßig
III. Kenntnisse der Tagespflegeperson zu einzelnen Risikofaktoren bei den Eltern			
► Eltern berichten über Stress am Arbeitsplatz (Überstunden, Verlust der Arbeit, etc.)			
► Eltern berichten über konfliktreiche Trennung oder ständige Streitigkeiten im familiären Bereich			
► Die Eltern erscheinen alkoholisiert/nehmen Drogen/Medikamente			
► Die Eltern berichten über unzureichende Betreuungssituation außerhalb der KTPF			
► Das Kind hat außerhalb der KTPF keinen Kontakt zu anderen Kindern oder Erwachsenen			
► Die Familie lebt isoliert ohne Familiennetz oder Freunde			
► Einer der Sorgeberechtigten oder andere Erwachsene schlagen das Kind			
► Ein Elternteil befürchtet, dass während seiner Abwesenheit das Kind zu Hause nicht gut betreut wird			
► Ein Elternteil berichtet über Diszipliniierungsmaßnahmen des Partner/in			
► Die Eltern berichten über finanzielle Probleme			
► Die Eltern erleben das Kind als schwierig (hört nicht, isst nicht, etc.)			
IV. Die gesundheitliche Vorsorge, Körperpflege, Erscheinungsbild und Schutz vor Gefahren			
► Die Vorsorgeuntersuchungen werden von den Eltern nicht wahrgenommen			
► Das Kind ist geimpft, die Eltern haben ausreichende Kenntnisse zum Impfen			
► Krankheiten werden von den Eltern nicht wahrgenommen oder ignoriert			
► Es wird kein Arzt oder immer sehr spät aufgesucht			
► Die Medikamentengabe wird gar nicht oder unsachgemäß durchgeführt			
► Verschriebene Medikamente werden nicht besorgt			
► Sauger oder Schnuller sind alt, zu groß, zu klein, selbst vergrößert			

Häufigkeit des Auftretens	Grün nicht zu beobachten	Orange manchmal	Rot regelmäßig
► Das Kind ist zu alt für einen Schnuller			
► Das Kind nutzt den Schnuller ständig, um sich zu regulieren			
► Das Kind bekommt Saft oder süßen Tee zur Beruhigung aus der Nuckelflasche			
► Das Kind wird mit Essen beruhigt			
► Das Kind kommt mit Süßigkeiten			
► Das Wickelkind ist wund und es erfolgt keine medizinische Behandlung			
► Das Kind kommt mit einer extrem vollen Windel, die nicht gleich gewechselt wird			
► Die Haut zeigt Rötungen und Reizungen			
► Das Kind hat Karies			
► Das Kind hat Anzeichen von Unter/Überernährung			
► Das mitgebrachte Spielzeug ist defekt, verschmutzt, nicht altersentsprechend			
V. Körperliche Gewalt gegen das Kind			
► Das Kind weist Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Kleinwunden, Striemen, Narben oder Spuren von Gegenständen auf			
► Das Kind hat unerklärliche Schmerzen			
► Das Kind hat Wunden durch Verbrennungen oder Verbrühungen			
► Es befinden sich auffällige Rötungen, Entzündungen im Anal- oder Genitalbereich			
► Das Kind klagt über Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Atembeschwerden			
VI. Kleidung des Kindes			
► Das Kind trägt Kleider, die keinen witterungsgemäßen Schutz bieten (im Winter fehlen Schal, Mütze, Handschuhe)			
► Das Kind trägt die gleichen verschmutzten, defekten Sachen			
► Das Kind trägt zu kleine Bekleidung			
► Das Kind hat keine passenden Schuhe (zu klein, ausgetreten, mit Löchern)			
► Die Schuhe passen nicht zur Witterung (Sandalen im Winter)			

Häufigkeit des Auftretens	Grün nicht zu beobachten	Orange manchmal	Rot regelmäßig
VII. Erscheinungsbild des Kindes			
► Das Kind kommt unausgeschlafen zur Tagespflegeperson (Es hat dunkle Augenringe, ist nicht nur morgens müde, sondern den ganzen Tag)	Grün	Orange	Rot
► Das Kind ist quengelig und kann sich nicht selber regulieren	Grün	Orange	Rot
► Es wehrt sich sehr gegen die Schlafsituation (Es macht sich steif, weint, wenn es in das Bett gelegt wird)	Grün	Orange	Rot
► Das Kind kommt nicht allein in den Schlaf	Grün	Orange	Rot
► Das Kind zeigt starke Stimmungsschwankungen	Grün	Orange	Rot
► Das Kind zeigt nicht altersadäquate Ängste vor Dingen oder in bestimmten Situationen (erschrecken, zusammen zucken, zusammen kauern)	Grün	Orange	Rot
VIII. Entwicklung des Kindes			
► Bei dem Kind ist keine altersgemäße Sprachentwicklung festzustellen (sehr spätes Sprechen, unklare Aussprache)	Grün	Orange	Rot
► Es zeigt ein eingeschränktes Sprachverständnis	Grün	Orange	Rot
► Die Reaktionen auf optische und akustische Reize sind eingeschränkt	Grün	Orange	Rot
► Es zeigen sich beim Kind Entwicklungsverzögerungen im motorischen, feinmotorischen oder/und im sensomotorischen Bereich	Grün	Orange	Rot
► Das Kind zeigt kein oder nur geringes Neugierverhalten	Grün	Orange	Rot
► Das Spiel und Erkundungsverhalten ist ziellos, lustlos, unkonzentriert	Grün	Orange	Rot
► Die Körperhaltung des Kindes ist steif, verspannt oder äußerst schlaff	Grün	Orange	Rot
► Das Kind wirkt unruhig, schreit viel (Säuglinge)	Grün	Orange	Rot
► Es wirkt traurig, fast schon apathisch	Grün	Orange	Rot
► Das Kind reagiert ängstlich, scheu, schreckhaft, zurückgezogen	Grün	Orange	Rot
► Das Kind reagiert orientierungslos	Grün	Orange	Rot
► Das Kind verhält sich aggressiv und/oder selbstverletzend	Grün	Orange	Rot

Häufigkeit des Auftretens	Grün nicht zu beobachten	Orange manchmal	Rot regelmäßig
► Das Kind zeigt Schaukelbewegungen zur Beruhigung (Jaktationen)	Grün	Orange	Rot
► Im Sozialverhalten fällt auf, dass das Kind keinen Blickkontakt aufnimmt	Grün	Orange	Rot
► Das Kind spricht nicht	Grün	Orange	Rot
► Das Kind lächelt nicht	Grün	Orange	Rot
► Das Kind versucht Körperkontakt zu vermeiden	Grün	Orange	Rot
► Das Kind zeigt geringes Selbstvertrauen und eine deutliche Verunsicherung	Grün	Orange	Rot
► Das Kind zeigt deutliches Rückzugverhalten	Grün	Orange	Rot
► Das Kind verhält sich distanzlos gegenüber anderen Kindern	Grün	Orange	Rot
► Das Kind beißt, tritt um sich bei Auseinandersetzungen mit anderen Kindern	Grün	Orange	Rot
► Das Kind lässt sich alles gefallen	Grün	Orange	Rot
► Das Kind hält altersgemäße Wartezeiten nicht aus	Grün	Orange	Rot
► Das Kind geht distanzlos auf jeden zu, ohne zwischen fremden und bekannten Personen zu unterscheiden	Grün	Orange	Rot

Anlage D: Schrittweises Vorgehen bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung

VERFAHRENSABLAUF:

